



Sitzung vom 29. Mai 2024

Punkt Nr. 17 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr FRECHES Gregor~~, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Einführung einer Prämie zur Anschaffung sowie Miete von Stoffwindeln für Neugeborene und Kleinkinder bis 18 Monate.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2020 über die Einführung einer Prämie zur Anschaffung von Stoffwindeln für Neugeborene und Kleinkinder bis 18 Monate aufgehoben wird;

In Erwägung dessen,

dass Wegwerfwindeln eine erhebliche Menge an Abfall verursachen und waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren;

dass der Gebrauch von Stoffwindeln gesundheitliche Vorteile für die Kinder beinhaltet und sie in der Regel viel schneller trocken sind;

dass eine Prämie von 150,00 € für die Anschaffung sowie Miete, der in der Regel einige Hundert Euro teuren Erstausrüstung einen finanziellen Anreiz für die Nutzung von Stoff- statt Wegwerfwindeln bietet, und bei schätzungsweise 15 bis 20 Prämienanträgen pro Jahr eine finanzielle Aufwendung seitens der Gemeinde von rund 2.500,00 € im Haushaltsplan vorzusehen wäre;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht dessen, dass im Haushaltsplan des betreffenden Jahres unter Artikel 849001/331-01 jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen wird;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) :

Eine Prämie zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln und nachfolgende Regelung zum Erhalt der Prämie einzuführen:

Artikel 1: Da waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren, und zugleich gesundheitliche Vorteile für die Kinder bieten, gewährt die Gemeinde Sankt Vith zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten eine Prämie für den Ankauf oder die Miete einer Stoffwindelausstattung.

Artikel 2: Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100 % des Einkaufs- oder Mietpreises berücksichtigt, bis zu einer Erstattung von maximal 150,00 €.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Auszahlung der Prämie, laut Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2021, in Form von Gutscheinen.

Artikel 3: Beim Antragsteller handelt es sich um den oder die Erziehungsberechtigten des Kindes, der oder die im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith als solche eingetragen sind.

Artikel 4: Pro Kind, welches im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird die Prämie einmal gewährt. Der Antrag muss zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem vollendeten 18. Monat eingereicht werden.

Artikel 5: Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Artikel 6: Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage der Originalrechnung und eines Zahlungsbelegs. Aus der Rechnung muss eindeutig der Ankauf oder die Miete einer Stoffwindelausstattung hervorgehen. Im Falle der Anschaffung einer Second-Hand-Ausstattung ist der Rechnung in jedem Fall ein Zahlungsbeleg beizufügen.

Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Folgende Artikel werden zur Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt:

- Waschbare Windeln und Windeltücher
- Überhosen für Windeln
- Saugelagen für Windeln
- Wetbag (wasserfester Beutel)
- Waschbare Feuchttücher
- Aufbewahrungsbox für waschbare Feuchttücher

Nicht berücksichtigt werden:

- ätherische Öle
- Pflegeprodukte
- Waschmittel
- Windeimer
- Wäschenetz
- Wickeldecken
- Stilleinlagen.

Artikel 7: Ganz allgemein wird die Auszahlung der Prämie davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.

Artikel 8: Gegenwärtige Regelung tritt ab dem 1. Januar 2024 für eine unbestimmte Dauer in Kraft und ist anwendbar für alle Kinder der Gemeinde Sankt Vith, die ab Inkrafttreten der Regelung noch keine 18 (achtzehn) Monate alt sind.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 17. Juni 2024

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES